

S10 Satzung 2.0 - III Wahlordnung - 3. Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

3. Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG

3.1 Die Wahlleitung

a) Die Diözesankonferenz bestimmt für die Dauer der Wahlen eine Wahlleitung.

b) Sie sollte aus zwei Personen bestehen und paritätisch besetzt sein.

c) Aufgabe der Wahlleitung ist es die Wahlen zu leiten. Für die Dauer der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Moderation der Versammlung.

d) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

3.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

a) Die Wahlleitungen stellen die zu wählenden Ämter vor und öffnen die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und zusätzlich sämtliche weiteren Mitglieder der Dekanatsleitungen und der diözesanen Arbeitsformen (gemäß Satzung, Abschnitt 4.3)

b) Die Wahlleitungen stellen die Wahlregeln vor.

c) Die Wahlleitungen schließen die Vorschlagsliste und fragen die Genannten ob sie bereit sind zu kandidieren.

d) Die Wahlleitungen überprüfen vor Eintritt in den Wahlgang, ob die

20 Kandidat*innen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

21 e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug
22 Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen
23 besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag
24 hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

25 f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen
26 voraus.

27 g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die
28 Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten
29 Mitglieder der Diözesankonferenz und die Wahlleitungen. Die Personaldebatten zu
30 den verschiedenen Ämtern erfolgen getrennt voneinander. Die Personaldebatte ist
31 streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die
32 Personaldebatte befasst sich nur mit der Person der Kandidat*in. Die
33 Personaldebatte wird nicht moderiert.

34 h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit
35 wiederhergestellt ist. Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten
36 Wahlgängen.

37 i) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitungen erfolgt öffentlich oder
38 über ein digitales Programm. Abgegebene Stimmen, bei denen der Wählerwille nicht
39 eindeutig erkennbar ist, oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über
40 Zweifelsfälle entscheiden die Wahlleitungen. Bei der Auszählung der Stimmen
41 müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Die Wahlleitungen können die
42 Auszählung der Stimmen an Dritte delegieren, sofern kein Widerspruch erhoben
43 wird. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Es muss mindestens eine
44 Wahlleitung bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein.

45 j) Die Wahlleitungen stellen das Ergebnis der Wahl fest und verkünden es.

46 k) Die Wahlleitungen fragen die*der Kandidat*innen, die die erforderliche
47 Mehrheit erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt die*der Kandidat*in die
48 Wahl an, so ist der Wahlgang beendet.

49 **3.2.2 Die Abwahl**

50 a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Diözesanleitung oder der
51 Federführungen abgewählt werden.

52 b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor
53 Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich mit ausführlicher

54 Begründung einzureichen.

55 c) Die Diözesanleitung muss den Antrag auf Abwahl allen Mitgliedern der
56 Diözesankonferenz mindestens drei Wochen vorher zukommen lassen.

57 d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
58 Mitglieder zustimmen.

59 **3.2.3 Anfechten der Wahl**

60 a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von den stimmberechtigten
61 Mitgliedern der Diözesankonferenz binnen 14 Tagen angefochten werden.

62 b) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung
63 der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist. Gegen diese
64 Entscheidung kann Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet
65 die Diözesankonferenz verbindlich.

66 c) Die Wahlleitungen verwahren die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.

67 **3.3 Bestimmungen für einzelne Ämter**

68 **3.3.1 Allgemeine Wahlen**

69 **Wählbarkeit**

70 Wählbar ist, wer

- 71 • Mitglied der KjG ist
- 72 • zur Wahl vorgeschlagen ist

73 Die*der Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Diözesankonferenz
74 anwesend sein.

75 **Wahlhandlung**

76 a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

77 b) Es wird per JA- und NEIN-Stimme gewählt.

78 c) Pro zu besetzender Stelle hat jede bzw. jeder eine Stimme. Das Vereinigen von
79 mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.

80 d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit JA
81 auf sich vereint.

82 e) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen
83 Stimmen mit JA auf sich, sind diejenigen mit den meisten JA-Stimmen gewählt.

84 f) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der
85 abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidatinnen bzw.
86 Kandidaten in weiteren Wahlgängen erneut antreten.

87 g) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die
88 Wahl auf die nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.

89 h) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein
90 Wahlgang statt. Wird die*der Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die
91 nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.

92 i) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

93 **Amtszeit**

94 a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im
95 jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren Rücktritt
96 nur vor der Diözesankonferenz erklären.

97 b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich.

98 c) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der Konferenz,
99 auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer Konferenz.

100 **3.3.2 Wahl der Diözesanleitung**

101 a) Der Wahl zur Diözesanleitung geht immer eine Personaldebatte voraus.

102 Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 3.3.1 Allgemeine Wahlen sind
103 anzuwenden.

104 **3.3.3 Wahl der Mitglieder von Delegationen**

105 **Wahl der Delegierten**

106 a) Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung des*der
107 Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass sie*er im Falle einer Wahl
108 diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz muss von
109 dem*der Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der
110 abwesenden Kandidat*in zu machen.

111 b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten, oder mit einer gleichwertigen
112 Abstimmungsmethoden und/oder en bloc^[1] erfolgen, sofern kein Widerspruch
113 erhoben wird.

114 Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 3.3.1 Allgemeine Wahlen sind
115 anzuwenden.

116 **Ersatzdelegierte**

117 a) Bei Wahlen zu Delegationen wird generell eine Stelle mehr (jeweils für beide
118 Geschlechter) ausgeschrieben als eigentlich nötig ist um die Stimmen
119 wahrzunehmen.

120 b) Es wird pro Geschlecht in einem Wahlgang gewählt. Sofern alle Stellen besetzt
121 werden konnten, wird jeweils die Person, die mit den wenigsten Stimmen gewählt
122 ist zum*zur Ersatzdelegierten.

123 c) Ersatzdelegierte sollen (wenn möglich) als Gast mit auf die betreffende
124 Konferenz fahren.

125 d) Sollte (z. B. aufgrund von Krankheit) eine der delegierten Personen die
126 Stimme nicht wahrnehmen können, soll stattdessen der*die Ersatzdelegierte die
127 Stimme wahrnehmen.

128 **3.4 Ausnahmen von der Wahlordnung**

129 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung
130 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
131 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

132 **In-Kraft-Treten**

133 Die Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
134 Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart

135 nach Ende der Konferenz am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt die bisherige
136 Wahlordnung außer Kraft.

137 [\[1\]](#) Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „En bloc / Blockwahl“ befindet
138 sich im Glossar auf der Seite 40